

Änderungshistorie
zur Dokumentation zur Übermittlung von Gewerbesteuerdaten an
die Gemeinden

Änderungen zum DE 29.04.2024, erstellt am 10.04.2024	2
Änderungen zum 20.03.2024	2
Änderungen zum 08.01.2024	3
Änderungen zum 28.11.2023	3
Änderungen zum 24.04.2023	3
Änderungen zum 17.04.2023	3
Änderungen zum 08.03.2023	4
Änderungen zum 10.01.2023	4
Änderungen zum 09.11.2022	4

Änderungen zum DE 29.04.2024, erstellt am 10.04.2024

Alle Änderungen betreffen das Dokument GDA-Dok-Anlage 1.

Zeilen die rein textuell geändert wurden:

SA 50xx

2241, 2271, 2387, 2393, 2397, 2401, 2417, 2419, 2481, 2485, 2489, 2495, 2507, 2509, 3003, 3013-3014, 3343, 3386, 3389, 3891, 3909, 3921, 3923, 3981-3986, 4412, 4416, 5153, 5154

neue Zeilen bzw. geänderte Einfügungen:

SA 40xx

1202

SA 50xx

2276-2277, 3413-3415, 3905, 3908, 4414, 4418

geänderte Zeilen Nummern:

SA 50xx

Zeilen 3901-3903 haben nun die Nummern 3906-3907

entfallene Zeilen:

SA 50xx

3861-3865, 3867, 4411, 4417

Wegen dieser Änderungen wird die Versionsnummer der Satzart 40xx und 50xx auf **45** erhöht.

Die neuen Datensätze werden voraussichtlich erstmals in der Lieferung zum 07.05.2024 enthalten sein. Deswegen ist eine Mischlieferung mit Version 44 und 45 möglich.

Änderungen zum 20.03.2024

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-Dok-Allgemein. Sie sind nur erklärender Natur und führen zu keinen Änderungen in den Lieferungen.

Der in der Satzart 5095 in den Kennzahlen 8937 – 8996 übermittelte Inhalt wurde weiter aufgeschlüsselt (Kapitel 3.8.8). Zusätzlich wurde angepasst, dass die Übermittlung des nachrichtlichen Empfangsbevollmächtigten nicht zum DE 29.01.2024 entfällt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Kapitel 3.9 wurde die Übermittlung von Summenstrichen als nichtlesbare Zeichen aufgenommen.

Zusätzlich wurden die Testdaten angepasst. Sie enthalten nun das aktuelle Format und wurden um einen Testfall mit nichtlesbaren Zeichen in der SA 61XX erweitert.

Änderungen zum 08.01.2024

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-Dok-Allgemein

Die im Kapitel 3.8.8 aufgeführten DEs wurden noch einmal korrigiert, da die Übermittlung der SA 20xx für den Empfangsbevollmächtigten in einigen Fällen bereits ab dem DE 30.05.2023 entfallen ist.

Zusätzlich wurden die Informationen zum Entfall der SA 20xx beim Empfangsbevollmächtigten in das Kapitel 3.3 übernommen.

Änderungen zum 28.11.2023

Änderungen im Dokument GDA-DOK-Allgemein

Im Kapitel 1.2 wurde ergänzt, dass voraussichtlich am dem DE 26.02.2024 (ggf. auch später) die Ergebnisse aus einer personell berechneten Festsetzung nicht mehr übermittelt werden.

Zusätzlich wurde in Kapitel 3.8.8 die Aufbereitung der SA 5095 weiter aufgeschlüsselt und der endgültige Entfall der Übermittlung der Einmalanschrift und des Empfangsbevollmächtigten zum DE 29.01.2024 aufgenommen.

Änderungen im Dokument GDA-DOK-Anlage 1

Aufgrund größerer Anpassungen im Druck kommt es in den SA 20 und 50 zu größeren Änderungen. Die Änderungen betreffen dabei Umformulierungen, Verschiebungen und Entfernungen von Zeilen.

SA 20

- Die Zeilen 0075 – 0095 wurden neu aufgenommen
- In den Zeilen 0296 – 1011 kommt es zu Umformulierungen, Verschiebungen und Entfernungen von Zeilen

SA 50

- Vollständige Umstrukturierung der SA

Wegen dieser Änderungen wird die Versionsnummer der Satzart 50xx auf 44 erhöht.

Die neuen Datensätze werden voraussichtlich erstmals in der Lieferung zum 07.02.2024 enthalten sein. Deswegen ist eine Mischlieferung mit Version 43 und 44 möglich.

Änderungen zum 24.04.2023

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-Dok-Allgemein

In der Satzart 5095 wurden die textuellen Erläuterungen der Satzart angepasst. Unter anderem wurde eine Erläuterung zur zukünftigen Übermittlung der Einmalanschrift und des Empfangsbevollmächtigten aufgenommen.

Änderungen zum 17.04.2023

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-Dok-Anlage1 und dort die Satzart 5080.

In der Satzart 5080 wurde der Erläuterungstext 0085 aufgenommen.

Änderungen zum 08.03.2023

Änderungen im Dokument GDA-DOK-Allgemein

In der Satzart 5095 wurde für die Übermittlung des Postfaches eine eigens auswertbare Zeile aufgenommen.

Änderungen im Dokument GDA-DOK-Anlage1

Die Zeile 3819 ist neu dazugekommen.

Neues Dokument Testdaten-SA5095

In diesem Dokument werden mehrere Testfälle zu den ab der Veranlagung 2022 neu hinzugekommenen Informationen in der SA 5095 aufgezeigt.

Änderungen zum 10.01.2023

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-Dok-Anlage1 und dort die Satzart 5050.

In der Satzart 5050 sind wieder die Zeilen 2205 bis 7391 (Berechnung der Gewerbesteuer) enthalten. Die Änderung tritt ab dem DE 30.01.2023 in Kraft.

Änderungen zum 09.11.2022

Alle Änderungen an der Dokumentation betreffen das Dokument GDA-DOK-Allgemein und dort die Satzart 5095.

In der Satzart 5095 wurden die relevanten Informationen für die elektronische Bekanntgabe des GewSt-Bescheides aufgenommen. Dafür wurden die bisherigen Punkte 3. („ELSTER-Account-ID“) und 4. („ELSTER-Transfer-ID“) zusammen mit weiteren Informationen unter dem neuen Punkt 3. („Die relevanten Informationen für die elektronische Bekanntgabe des GewSt-Bescheides“) aufgenommen. Aufbauend auf diesen neuen Informationen wurde ebenfalls die Darstellung für die maschinelle Auswertung angepasst.

Da die Umstellung der Adressierung des GewSt-Messbescheides zum DE 03.11.2022 in allen Finanzämtern eingesetzt wurde, wurde der Abschnitt zu diesem Punkt entfernt und nur die Erläuterung zur Darstellung der mehrstufigen Adresse beibehalten.

Des Weiteren wurde ein Erläuterungsblock zur Übermittlung der Informationen für die elektronische Bekanntgabe aufgenommen. In diesem werden die wichtigsten Punkte zu diesem Thema dargestellt. Zurzeit werden sowohl die ELSTER-Account- als auch die ELSTER-Transfer-ID in allen Fällen im DTA übermittelt. Dies dient dem Test der digitalen Bekanntgabe auf Seiten der Gemeinde.

Alle weiteren Informationen zur elektronischen Bekanntgabe können erst mit den GewSt-Erklärungen zum Erhebungszeitraum 2022 übermittelt werden, da erst ab diesem Erhebungszeitraum eine Eingabe der Informationen durch den Steuerpflichtigen möglich ist. Mit einer ersten Übermittlung der Daten kann frühestens zum Ende des 1. Quartals gerechnet werden. In diesem Rahmen wird dann auch die maschinell auswertbare Überschrift zu Punkt 3. umgestellt und alle Informationen zu diesem Punkt nur noch bei Vorliegen einer Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe übermittelt.